

**Rückblick auf coronabedingte Einschränkungen, sowie
Übergang in den Regelbetrieb****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
26.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Seit dem 16. März 2020 gelten fortlaufend Coronaverordnungen. Für den Bereich der Kitas und der Tagespflege wurde die Coronabetreuungsverordnung in Kraft gesetzt.

Das zu Beginn in Kraft gesetzte Betretungsverbot der Betreuungsstellen wurde zunächst nur für Kinder von Eltern, die in kritischer Infrastruktur tätig sind geöffnet. Im zweiten Schritt wurde dann für Kinder in Kinderschutzmaßnahmen und Kinder für die das Betretungsverbot eine unübliche Härte bedeutet erweitert.

Ende Mai 2020 kamen dann die Kinder mit anerkannter drohender oder vorliegender Behinderung und die Kinder im letzten Jahr vor der Schule hinzu.

An dem 8. Juni 2020 wurde das Betretungsverbot durch den eingeschränkten Regelbetrieb ersetzt.

Mit dem 17. August 2020 kehren die Betreuungsstellen wieder in den Regelbetrieb zurück.

Schon im eingeschränkten Regelbetrieb konnte die Tagespflege voll umfänglich in Anspruch genommen werden. Die Betreuung fand statt. In der Kita wurden die Betreuungszeiten um je 10 Stunden reduziert und die Gruppen getrennt voneinander betreut.

Die Landesregierung erwartet in der Kita auch im Regelbetrieb Einschränkungen durch Hygienekonzepte, Abstandsregelungen, Dokumentationspflichten und wegen einer möglichen arbeitsmedizinischen Beurteilung mit Teil- oder vollständigem Beschäftigungsverbot.

In den 27 Einrichtungen der Stadt Gummersbach sind bis zum 10. August 2020 für zwei Einrichtungen Einschränkungen im Betreuungsumfang ab dem 17. August 2020 angemeldet worden. Der Träger der beiden Einrichtungen meldet wegen Corona ausgesprochene arbeitsmedizinische Teilbeschäftigungsverbote.

Der Träger erarbeitet eine Lösung, wie der volle Betreuungsumfang aufrechterhalten werden kann. Für die Lösung gelten die Regeln wie vor der Coronapandemie, da die Einrichtungen zur Regelbetreuung zurückgekehrt sind.

Der Träger hat gemäß § 47 SGB VIII eine Mitteilung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgelöst.

Von weiteren Trägern wurden keine Einschränkungen angemeldet.

Einschränkungen durch den Hygieneplan, die Abstandsregeln und die Dokumentationspflichten sollen durch den Alltagshelfer kompensiert werden. Verschiedene Träger haben dazu die Fördermittel der Landesregierung für die Alltagshelfer beantragt.